



Vereinbarung

„Versetzen und Abordnungen“

zwischen

Staatliche Schulämter Landshut – Örtlicher Personalrat Stadt und Landkreis Landshut

Versetzungen und Abordnungen innerhalb des Bereichs der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Landshut

Die Unterrichtsversorgung der Schulen für die Schülerinnen und Schüler sowie die Wünsche der Lehrkräfte haben in jedem Schuljahr zur Folge, dass Lehrkräfte an neue Schulstandorte versetzt oder abgeordnet werden.

Grundsätzliches:

Versetzungen und Abordnungen werden nach den folgenden Gesichtspunkten durchgeführt:

- ***Dienstliche Notwendigkeit***

Jede Klasse und jeder Unterricht sollen mit der passenden Lehrkraft besetzt werden. Dabei spielen das Lehramt, die studierten Fächer und sonstige erworbene Lehrbefähigungen eine entscheidende Rolle. Aber auch die Frage, ob und wie eine Lehrkraft zu einem bestimmten Schulprofil passt, ob und wie sie sich an der Schule für die Entwicklung dieser Schule einbringt, ist hier von Bedeutung.

Ebenso ist hier zu beachten, wie das Stundenmaß der Lehrkraft in den Stundenplan der Schule passt.

- ***Soziale Gesichtspunkte***

Dieser Bereich umfasst den Familienstand [ledig, verheiratet, alleinerziehend mit Kind(ern), verheiratet mit Kind(ern)] oder auch Punkte, wie die Pflege von Angehörigen.

- ***Sonstige Gesichtspunkte***

Hierbei sollen zum Beispiel das Alter einer Lehrkraft, wie oft die Lehrkraft in den letzten Jahren schon abgeordnet oder versetzt wurde, wie lange die Lehrkraft schon an der Schule ist usw. berücksichtigt werden. Ebenfalls fällt die Entfernung, die die Lehrkraft an die entsprechende Schulstelle zurücklegen muss, in diesen Bereich, wobei darauf geachtet wird, dass übermäßige Belastungen einzelner Lehrkräfte vermieden werden, soweit diese Belastungen nicht durch die Lehrkraft selbst verursacht werden.

Ablauf:

1. Die Staatlichen Schulämter erstellen eine Liste mit den geplanten Personalbewegungen, die dem örtlichen Personalrat vorgelegt wird. Da die Zuweisung der Lehrkräfte an die Staatlichen Schulämter erst zu Beginn der Sommerferien erfolgt, kann dieses Verfahren erst während der Sommerferien durchgeführt werden.
2. Diese Liste wird in einer ersten Sitzung Anfang August eingehend besprochen und die Gründe für eine Abordnung oder Versetzung werden dabei erläutert.
3. Im Anschluss werden die betreffenden Lehrkräfte
 - durch die Schulleitungen der Stammschule UND
 - schriftlich in der Regel spätestens bis Ende der Sommerferien über die geplante Abordnung oder Versetzung von den Staatlichen Schulämterninformiert.
4. Mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Information beginnt eine Einspruchsfrist von 14 Tagen. Bereits vorher ist eine Kommunikation mit den Staatlichen Schulämtern möglich. Der Einspruch ist immer schriftlich an die Staatlichen Schulämter zu richten:

***Staatliche Schulämter in der Stadt und im Landkreis Landshut
Klötzlmüllerstraße 3 / III
D-84034 Landshut***

5. Nach Abwägung aller dieser Gesichtspunkte und Behandlung eines jeden Abordnungs- und Versetzungsvorganges stimmt der Personalrat den gemeinsam vereinbarten Abordnungen und Versetzungen in einer zweiten Sitzung zu. Einwände der Betroffenen, die zwischen den beiden Sitzungen über die geplante Maßnahme informiert werden und bei denen keine Abhilfe geschaffen werden konnte, werden gewürdigt.

Landshut, April 2025

Sebastian Hutzenthaler, SchAD
Stellv. Fachlicher Leiter

Peter Lang, R
Personalratsvorsitzender
Landshut-Land

Tess Linhart, FLin
Personalratsvorsitzende
Landshut-Stadt